

mundschaft erbt und durch die bis zum 25. Jahre incl. dauernde Curatel ersetzt wird. Nach deutschem Recht erstreckt sich die Vormundschaft regelmäßig bis zum vollendeten 21. oder 25. Lebensjahre, und dieser Anschauung entsprechend schieben die deutschen Gesetze auch den Termin der Eidesmündigkeit hinaus, vielfach bis zum 18. Lebensjahre. Die neuen deutschen Prozeßgesetze bezeichnen als Termin das vollendete 16. Lebensjahr (Civil-Prozeßordnung § 435; Straf-Prozeßordnung § 56).

**Eidesvermahnung** heißt die nach Vorschrift der meisten Gesetzgebungen vor der Eidesleistung erteilte Belehrung über die Bedeutung des Eides und die Folgen des Meineides. Diese Eidesvermahnung oder Meineidsverwarnung (*avisatio de vitando perjurio*), welche erfolgreicher von einem Geistlichen vorgenommen würde, geschieht jetzt regelmäßig durch den Richter. Ein nach vorgängiger Vermahnung geleisteter Eid oder Meineid heißt in der Sprache des gemeinen Rechts ein gelehrter Eid oder ein gelehrter Meineid (s. J. B. C. C. Art. 107). Die Eidesvermahnung warb meist für Alle gleichmäßig, selten und mit Unrecht bloß für einzelne Stände (z. B. für den Bauern- und Bürgerstand) vorgeschrieben. Auch nach den neuen deutschen Prozeßgesetzen hat der Richter den Schwurpflichtigen in angemessener Weise auf die Bedeutung des Eides hinzuweisen (Straf-Prozeßordnung § 59; Civil-Prozeßordnung § 442).

**Eidesverweigerung** ist die Ablehnung des Eides durch einen Schwurpflichtigen oder Schwurberechtigten. Ihre Folgen richten sich nach der Art des Eides. I. Die geistliche wie die weltliche Obrigkeit kann innerhalb der Grenzen ihrer Gewalt von den Untergebenen sowohl die allgemeine Gehorsamspflicht wie besondere Amtspflichten eidlich bekräftigen lassen. Jedoch ist der allgemeine Treueid in der Kirche nie in Gebrauch gewesen und kommt auch seit dem Mittelalter fast in keinem Staate vor. Derselbe könnte aber ebenso wenig wie die Amtseide verweigert werden, sofern er von der rechtmäßigen Obrigkeit und in erlaubtster Weise gefordert würde. Ließe sich dagegen z. B. eine staatliche Behörde die Erfüllung der kirchlichen Pflichten versprechen, so dürfte ein solcher Eid, weil von einer incompetenten Behörde gefordert, verweigert werden. Natürlich müßte derselbe abgelehnt werden, falls er etwas Unerlaubtes enthielte. — Der Amtseid wird regelmäßig zu Beginn des Amtes geleistet. Es läßt sich aber nicht läugnen, daß die rechtmäßige Obrigkeit die Erneuerung desselben stets dann verlangen kann, wenn der Untergebene entweder den Amtseid wirklich gebrochen hat oder doch wegen Untreue verdächtig ist. Dasselbe gilt von den promissorischen Eiden, welche der competente Richter zu fordern berechtigt ist (z. B. von dem Calumnien-, Schöffen- und Geschworeneneid). Die Verweigerung eines rechtmäßig geforderten promissorischen Eides hat Verlust des Amtes oder prozeßualische Nachtheile zur Folge.

II. Hinsichtlich der assertorischen Eide ist zu unterscheiden zwischen dem Haupteide und dem Nebeneide (s. Eid III). Der Natur des Haupteides entsprechend wird bei Verweigerung desselben zu Ungunsten des Eidweigerers entschieden. Dieß kann jedoch nicht als Strafe der Eidweigerung aufgefaßt werden, sondern ist nur die Folge des stillschweigenden Uebereinkommens, durch welches die Entscheidung des Prozeßes von der rechtlichen Leistung des Haupteides abhängig gemacht wird. Anders verhält es sich mit den Nebeneiden. Der competente geistliche wie weltliche Richter hat nämlich das Recht, sich des Eides als Beweismittels zu bedienen, und jeder Gerichtsunterthan ist unter eigentlicher Strafe verpflichtet, seine Aussage irgendwelcher Art durch Beschwörung zu einer beweiskräftigen zu machen (o. 51, X De test. et attest. 2, 20). Soweit also die Zeugnispflicht reicht, ebenso weit geht die Pflicht zur Eidesleistung. Es ist daher consequent, wenn in den neuen deutschen Prozeßgesetzen Zeugnisverweigerung und Eidesverweigerung gleichmäßig bestraft werden (Str.-Pr.-D. § 69; C.-Pr.-D. § 355). Unter den Befreiungen von dem Zeugnis- und Eideszwang interessiert hier vor Allem diejenige des Seelforgers. Selbstverständlich galt im canonischen Rechte von jeder der Grundsatze, daß der Geistliche über das, was ihm als solchem (*tanquam sacerdoti*) anvertraut war, kein Zeugnis ablegen dürfe (o. 2, D. VI De poenit.; c. 12 i. f. X De poenit. 5, 38; c. 13, X De excess. praelat. 5, 31). Dieser Grundsatz wird auch in den neuen deutschen Prozeßordnungen anerkannt, indem diese den Geistlichen in Ansehung desjenigen, was ihnen bei Ausübung der Seelsorge anvertraut ist, die Verweigerung des Zeugnisses (Str.-Pr.-D. § 52; C.-Pr.-D. § 348) und folglich auch die Eidesverweigerung (Str.-Pr.-D. § 69; C.-Pr.-D. § 355) gestatten. Die Worte „Ausübung der Seelsorge“ sind nicht auf das Beichtgeheimniß (s. d. Art.) eingeschränkt, sondern beziehen sich auf das geistliche Amtsgeheimniß in seinem ganzen Umfange, d. i. ähnlich wie bei den Aerzten u. s. f., auf alles, was dem Seelforger als solchem in oder außer der Beicht mitgeteilt wird. — Der Zeuge nun, welcher das Zeugnis verweigert, hat vor dem zu seiner Vernehmung bestimmten Termin die Thatfachen, auf welche er die Weigerung gründet, anzugeben und glaubhaft zu machen. Bei Geistlichen genügt die mit Berufung auf einen Diensteid abgegebene Versicherung. Hat der Zeuge seine Weigerung schriftlich oder zum Protocolle des Gerichtsschreibers erklärt, so ist er nicht verpflichtet, in dem zu seiner Vernehmung bestimmten Termine zu erscheinen (C.-Pr.-D. § 351). Ueber die Rechtmäßigkeit der Weigerung wird von dem Prozeßgerichte nach Anhörung der Parteien entschieden. Der Zeuge ist nicht verpflichtet, sich durch einen Anwalt vertreten zu lassen. Gegen das Zwischenurtheil findet sofortige Beschwerde statt (C.-Pr.-D. § 352. Vgl. Müntz. Pastoralbl. Jahrg. 1879, 158). — Eine große